

Risikohinweise

Es handelt sich um Wertpapiere (Inhaber-Schuldverschreibung) der EBERT Windpark Elbe-Steinlah Invest GmbH & Co. KG, Cremlingen. Der Anleger sollte die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Investition des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren dargestellt, die für die Bewertung der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Wertpapiere

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Emittenten haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz eines bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus dem Wertpapier fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Wertpapiere (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Das Wertpapier ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Zeichnung des Wertpapiers ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Wertpapier ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Kapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Blindpoolrisiko

Der Emittent gibt das im Rahmen der Anleihe eingeworbene Kapital an seine alleinige Kommanditistin, die Ebert-Erneuerbare Energien Beteiligungs GmbH & Co. KG

(„**Muttergesellschaft**“), in Form eines zweckgebundenen Darlehens („**Upstream-Darlehen**“) weiter. Die Muttergesellschaft leitet das Kapital ihrerseits als Gesellschafterdarlehen („**Gesellschafterdarlehen**“) an weitere ihrer Tochtergesellschaften („**Projektentwicklungs-SPVs**“) weiter. Diese sollen mittels der Gesellschafterdarlehen mit dem nötigen Eigenkapital ausgestattet werden, um eine Fremdfinanzierung (Bankfinanzierung) für die Umsetzung neuer Windprojekte zu erhalten. Zum Datum des Wertpapierinformationsblatts ist noch nicht klar, welche Projektentwicklungs-SPVs mit Gesellschafterdarlehen ausgestattet werden sollen. Auch die Höhe der Gesellschafterdarlehen und die damit zu finanzierenden Windparkprojekte stehen zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest. Das Risiko dieses sogenannten mittelbaren Blind-Pool-Konzepts besteht darin, dass zu dem Zeitpunkt der Investitionsentscheidung die konkreten Investitionsziele noch nicht feststehen, eine Beurteilung der Ertragschancen, einzelner Investitionsentscheidungen sowie der damit verbundenen Risiken für den Anleger aufgrund dieser fehlenden Transparenz also nicht möglich ist. Die Realisierung dieses Risikos kann sich negativ auf die Finanzlage des Emittenten auswirken, was dazu führen kann, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann.

c. Fälligkeit der Tilgung

Die Tilgung des Anlagebetrags der Anleger erfolgt jährlich in 8 Teilnennbeträgen in Höhe von 12,5 % des Nennbetrags in den Jahren 2027 bis 2034. Die Teilnennbeträge sind jeweils zusammen mit den Zinsen fällig, erstmals einen (1) Bankarbeitstag nach dem 31.3.2027. Sollte der Emittent bis dahin das für die Tilgung der Nennbeträge erforderliche Kapital nicht aus dem seinerseits an die Muttergesellschaft gewährten Upstream-Darlehen zurück erhalten und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

d. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Wertpapiere sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die Wertpapiere. Eine Veräußerung der Wertpapiere durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

e. Keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte

Die Wertpapiere gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Emittenten. Anleger können keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten ausüben.

f. Änderung der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss

Die Anleger sind berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Anleger überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind.

g. Wiederanlagerisiko bei kürzerer Laufzeit der Schuldverschreibung

Der Emittent ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibung vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen. Sofern der Emittent von seinem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht, besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass diese ihr investiertes Kapital nur zu schlechteren Konditionen neu anlegen könnten, sodass ihre Rendite für den ursprünglich beabsichtigten Anlagezeitraum geringer ausfällt als erwartet.

2. Risiken auf Ebene des Emittenten und der Muttergesellschaft

a. Geschäftsrisiko des Emittenten

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Emittenten. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Tilgung zu leisten. Der wirtschaftliche Erfolg der vom Emittenten verfolgten Anlagestrategie (Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals an die Muttergesellschaft durch Upstream-Darlehen mit dem Zweck weitere Tochtergesellschaften mit dem nötigen Eigenkapital auszustatten, damit diese eine Fremdfinanzierung zum Zwecke der Umsetzung von Erneuerbare Energien Projekten erhalten) kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Ausfallrisiko des Emittenten

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Emissionszweckgesellschaft

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft). Der Emittent betreibt kein eigenes operatives Geschäft, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Zweck des Emittenten ist es ausschließlich, Finanzinstrumente (im Sinne von § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz, konkret Inhaberschuldverschreibungen) zu emittieren und den Emissionserlös ausschließlich dazu zu verwenden, zweckgebundene Upstream-Darlehen an die Muttergesellschaft auszureichen.

d. Risiko aufgrund des Verschuldungsgrads der Muttergesellschaft

Die Muttergesellschaft weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2024 einen Verschuldungsgrad von 1.601,46 % auf. Sollte die Bilanz der Muttergesellschaft zukünftig einen nicht durch

Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen (bilanzielle Überschuldung) und die Fortführung des Unternehmens nach Einschätzung der Geschäftsleistung der Muttergesellschaft nicht überwiegend wahrscheinlich sein, würde eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne und damit ein Insolvenzgrund vorliegen.

Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Muttergesellschaft auswirken, sodass der Muttergesellschaft in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen könnten, um ihre Verpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen zu erfüllen. Dies würde sich mittelbar auf den Emittenten und somit auch dessen Fähigkeit auswirken, den Verpflichtungen aus den Inhaberschuldverschreibungen nachzukommen.

e. Risiken aus der Weiterleitung des Emissionserlöses an die Muttergesellschaft

Das Geschäftsmodell des Emittenten besteht ausschließlich in der Weiterleitung des Emissionserlöses an die Muttergesellschaft. Diese leitet das Kapital ihrerseits als Gesellschafterdarlehen an Projektentwicklungs-SPVs weiter. Die Projektentwicklungs-SPVs sollen mittels der Gesellschafterdarlehen der Muttergesellschaft mit dem nötigen Eigenkapital ausgestattet werden, damit sie eine Fremdfinanzierung (Bankfinanzierung) zur Umsetzung neuer Windprojekte erhalten. Die Projekte der Projektentwicklungs-SPVs können sämtliche Stufen der Wertschöpfungskette von Windenergie-Anlagen umfassen, insbesondere die Projektierung, die Errichtung, den Erwerb, die Veräußerung und den Betrieb.

Der Emittent selbst betreibt keine Windenergieanlagen oder ein sonstiges operatives Geschäft, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlungen und auf Rückzahlungen des Anleihebetrags sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent als Kapitaldienst auf das ausgereichte Upstream-Darlehen von der Muttergesellschaft erhält.

Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Rückzahlung des Nennbetrags an die Investoren daher darauf angewiesen, dass die Muttergesellschaft ihrerseits die dem Emittenten gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, könnten dem Emittent in Folge nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Ansprüche aus der Schuldverschreibung zu bedienen. Dies kann zu Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz des Emittenten führen.

f. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der finanzierten Muttergesellschaft und der Betreibergesellschaften

Der Emittent ist auf vollständige und rechtzeitige Zahlungen der Muttergesellschaft auf ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen angewiesen. Der wirtschaftliche Erfolg der Muttergesellschaft kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Muttergesellschaft kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen, weder zusichern noch garantieren. Die Muttergesellschaft möchte den Kapitaldienst aus dem Upstream-Darlehen unter anderem aus Mitteln bedienen, die sie als Abführung von Liquidationsüberschüssen (zunächst in Form von Darlehen, später in Form von Gewinnausschüttungen) seitens der Windpark Elbe-Steinlah WEA 03 Betriebs-GmbH & Co. KG und der Windpark Elbe-Steinlah WEA 04 Betriebs-GmbH & Co. KG (gemeinsam „**Betreibergesellschaften**“) erhält. Die

Betreibergesellschaften betreiben jeweils eine Windenergieanlage („**WEA**“) des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von 6 MW.

Die Muttergesellschaft wird ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn sie ihrerseits nicht genügend Liquidität – insbesondere von den Betreibergesellschaften – erhält. Ob dies gelingen wird, hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere aber von einer erfolgreichen Tätigkeit der Betreibergesellschaften.

Die Tätigkeit der Muttergesellschaft – aber auch der Betreibergesellschaften und Projektentwicklungs-SPVs – ist mit Risiken verbunden, wie marktbezogenen Risiken (z.B. Nachfrage nach erneuerbaren Energien aus Wind- und Solarkraft und den Dienstleistungen der Muttergesellschaft im Bereich Planung und Infrastruktur von Wind- und Solarenergieprojekten, Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie Veränderungen von Kostenstrukturen auf Beschaffungsseite, Entwicklung der Energiebranche im Bereich der erneuerbaren Energien, Preisentwicklung für Strom (aus erneuerbaren Energien), Lieferverfügbarkeit von Einzelteilen für die Errichtung von Erzeugungsanlagen für Erneuerbare Energien, Entwicklung der rechtlichen Anforderungen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und anderen umweltrechtlichen Normen, Änderungen der Förder- und Genehmigungsbedingungen für WEA und Photovoltaikanlagen, Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden bzw. Käufern von WEA und Photovoltaikanlagen, wenn diese nicht selbständig betrieben werden, oder Käufern und Kunden des durch WEA und Photovoltaikanlagen produzierten Stroms; Veränderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen) und unternehmensbezogene Risiken (z.B. Qualitätsrisiken; Objektmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken- und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaften aber auch der Muttergesellschaft auswirken, sodass der Muttergesellschaft in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen könnten, um ihre Verpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen zu erfüllen. Dies würde sich mittelbar auf den Emittenten und somit auch dessen Fähigkeit auswirken, den Verpflichtungen aus den Inhaberschuldverschreibungen nachzukommen. Dem Emittenten könnten infolgedessen in Zukunft nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Kapital zurückzuzahlen.

g. Risiko aus Nachrangigkeit der Gesellschafterdarlehen von Gesetzes wegen

Die Projektentwicklungs-SPVs, an welche die Muttergesellschaft das aus dem Upstream-Darlehen erhaltene Kapital weiterleitet, sind Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft. Die Gesellschafterdarlehen werden deshalb (von Gesetzes wegen) als nachrangig eingeordnet. Im Falle einer zusätzlichen Fremdkapitalaufnahme durch die Projektentwicklungs-SPVs durch Banken oder andere Geldgeber („Institutionelle Geber“), sind die Ansprüche der Institutionellen Geber im Verhältnis zu den Gesellschafterdarlehen deshalb vorrangig.

Außerdem können die Ansprüche der Institutionellen Geber in einer Weise besichert sein (Sicherungsübereignung von WEA und/oder Teilen davon und -Abtretung von Erlösen aus

Stromabnahmeverträgen bzw. Einspeisevergütungen), dass nach Verwertung dieser Sicherheiten auf Ebene der Projektentwicklungs-SPVs kein weiteres freies Vermögen mehr verbleibt, aus dem die Projektentwicklungs-SPVs Zahlungen an die Muttergesellschaft auf die Gesellschafterdarlehen leisten können. Kommt es zu einem Zahlungsausfall der Projektentwicklungs-SPVs und/oder tritt der Sicherungsfall für die Sicherheiten der Institutionellen Geber ein, kann es daher sein, dass die Projektentwicklungs-SPVs mangels Liquidität und mangels freien Vermögens ihren Verpflichtungen gegenüber der Muttergesellschaft aus den Gesellschafterdarlehen nicht nachkommen können.

Die Muttergesellschaft ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung auf das Upstream-Darlehen auch darauf angewiesen, dass die Projektentwicklungs-SPVs ihren Verpflichtungen aus den Gesellschafterdarlehen gegenüber der Muttergesellschaft fristgerecht und vollständig nachkommen. Der Eintritt dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Muttergesellschaft haben, sodass der Muttergesellschaft in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen könnten, um ihre Verpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen zu erfüllen.

h. Risiko aus unregelmäßigen Kapitalzuflüssen

Das Geschäftsmodell des Emittenten und der Muttergesellschaft (Vergabe eines Upstream-Darlehens an die Muttergesellschaft bzw. Vergabe von Gesellschafterdarlehen an Projektentwicklungs-SPVs) beinhaltet unregelmäßige negative und positive Cashflows, da die Weiterleitung der Nettoemissionserlöse typischerweise über endfällig zu tilgende Darlehen erfolgt. So kann es vorkommen, dass in mehreren aufeinander folgenden Perioden überwiegend Finanzmittel für Investitionen abfließen. Folgt darauf nicht zeitnah eine Periode mit höheren Finanzmittelzuflüssen, etwa aus der Zinszahlung auf oder der Rückzahlung des Upstream-Darlehens oder Gesellschafterdarlehen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Hinzu kommt, dass die von der Muttergesellschaft an die Projektentwicklungs-SPVs ausgereichten Gesellschafterdarlehen durch aufgenommene Bankdarlehen längerfristig in den Projektentwicklungs-SPVs derart gebunden sind, dass sie diesen als Eigenkapital dienen und als Haftungsmasse der fremdfinanzierenden Bank fungieren. Aufgrund von Verpflichtungen der Projektentwicklungs-SPVs aus den Bankdarlehen, könnten diese in ihrer Schuldendienst- und Ausschüttungsfähigkeit gegenüber der Muttergesellschaft stark eingeschränkt sein (beispielsweise aufgrund von Belassungserklärungen für Gesellschafterdarlehen, grundsätzlich keine bzw. kaum Rückzahlungen aus Gesellschafterdarlehen während der Laufzeit der Anleihe zu tätigen).

Diese Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Muttergesellschaft und/oder des Emittenten auswirken. Dem Emittenten könnten infolgedessen in Zukunft nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und die Schuldverschreibung zurückzuzahlen.

i. Kapitalstrukturrisiko

Die Muttergesellschaft finanziert sich in großem Ausmaß durch Fremdkapital. Sie ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Die Muttergesellschaft wird neben dem Upstream-Darlehen möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die ihre Fähigkeit zur Bedienung der Verbindlichkeiten aus dem Upstream-Darlehen negativ beeinflussen. Dies könnte sich nachteilig auf ihre Kapitaldienstfähigkeit und damit auf Zahlungen an den Emittenten auswirken. Dem Emittenten könnten infolgedessen in Zukunft nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und die Schuldverschreibung zurückzuzahlen.

i. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern auf Ebene der Muttergesellschaft besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Muttergesellschaft, der Projektentwicklungs-SPVs und/oder der Betreibergesellschaften haben. Der Eintritt dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Muttergesellschaft haben, sodass der Muttergesellschaft in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen könnten, um ihre Verpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen zu erfüllen. Dies könnte die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen durch den Emittenten an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

j. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Vorhabens und der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken im Zusammenhang mit der Garantie

Die Muttergesellschaft Ebert-Erneuerbare Energien Beteiligungs-GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „**Garantiegeber**“) stellt eine Garantie auf erstes Anfordern hinsichtlich aller Ansprüche der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen aus und im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung in voller Höhe, falls der Emittent seinen insoweit bestehenden Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung nicht fristgerecht nachgekommen ist.

Der Garantiegeber weist in seiner Bilanz zum 31.12.2024 – wie oben bereits dargelegt – einen Verschuldungsgrad von 1.601,46 % auf. Sollte die Bilanz des Garantiegebers zukünftig einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen (bilanzielle Überschuldung) und die Fortführung des Unternehmens nach Einschätzung der Geschäftsleistung des Garantiegebers nicht überwiegend wahrscheinlich sein, würde eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne und damit ein Insolvenzgrund vorliegen. Der Garantiegeber könnte darüber hinaus zahlungsunfähig werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Garantiegeber geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat, oder eine sonstige nachteilige Geschäftsentwicklung eintritt.

Daneben besteht das Risiko, dass der Garantiegeber seinen Verpflichtungen aus der Garantie nicht nachkommt, der Anleger seine Ansprüche also gerichtlich durchsetzen müsste; dies wäre mit weiteren Risiken und Kosten verbunden. Sollte der Emittent die Zins- und Rückzahlungen

aus der Schuldverschreibung an die Anleger nicht aus eigener Kraft leisten können, könnte die Insolvenz des Garantiegebers dazu führen, dass der Anleger seine Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nennbetrags in voller Höhe auch aus der Garantie nicht befriedigen kann.

4. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger den Anlagebetrag fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus dem Wertpapier der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Emittent rät daher von einer Fremdfinanzierung des Anlagebetrages ab.

b. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wertpapiere von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

c. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in das Wertpapier sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.